



Kurtaxenreglement der Gemeinde Waldstatt

Die Gemeinde Waldstatt, in Anwendung von Art. 13 des Gesetzes vom 25. April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz), beschliesst:

- Grundsatz**
- Art. 1**
- 1 Jeder Gast in Waldstatt unterliegt der Kurtaxenpflicht.
 - 2 Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.
 - 3 Grundeigentum in Waldstatt im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.
- Gast**
- Art. 2**
- Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Waldstatt zu haben:
- a) gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen oder andern Beherbergungsbetrieben übernachtet.
 - b) in eigenen oder gemieteten Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zimmern, Wohnwagen oder Zelten übernachtet.
- Bemessung**
- Art. 3**
- 1 Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht im Minimum 50 Rappen und im Maximum 80 Rappen.
 - 2 Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest. Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören.
- Jahrespause**
- Art. 4**
- 1 Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahresprämie je Ferienwohnung entrichten.
 - 2 Die Jahresprämie wird nach Anhören des Verkehrsvereins vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. 50.- und höchstens Fr. 80.-.
 - 3 Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in Waldstatt stationiert ist.
 - 4 Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.
- Ausnahmen**
- Art. 5**
- 1 Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:
 - a) Angehörige, welche bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Waldstatt übernachteten.
 - b) Kinder unter 12 Jahren.
 - c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung.
 - d) Patienten von öffentlichen Spitälern und Pflegeheimen.
 - e) Pensionäre in Altersheimen.
 - f) Teilnehmer in der christlichen Wohngemeinschaft «Best Hope» Sonnhalde.
 - g) Personen, die in Waldstatt unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben.
 - 2 Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.
 - 3 Ferienkolonien und Schulverlegungen können von der Taxpflicht befreit werden.
- Bezug**
- Art. 6**
- 1 Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Waldstatt beauftragt.
 - 2 Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.

- ³ Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).

- Steuervertreter (Beherberger)**
- Art. 7**
- ¹ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- ² Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.
- ³ Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.
- Meldeformular**
- Art. 8**
- ¹ Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare.
- ² Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden.
- Verwendung**
- Art. 9**
- ¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benutzt oder besucht werden (Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz).
- ² Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.
- Strafbestimmungen**
- Art. 10**
- ¹ Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft (Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz).
- ² Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.
- Rechtsmittel**
- Art. 11**
- ¹ Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins (beim Vollzug dieses Reglementes) kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.
- ² Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden, welcher endgültig entscheidet. (Art. 21 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz.)
- Inkrafttreten**
- Art. 12**
- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Mit seinem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über den Fremdenverkehr vom 1. September 1970, aufgehoben.

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am: 24.09.1978

Vom Regierungsrat genehmigt am: 05.12.1978